

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2247/98 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1998

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates  
betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1237/97 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 wird ein Notifizierungs- und Informationssystem für Ein- und Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien in/aus Drittländern festgelegt. Einige dieser Chemikalien sind dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (Prior Informed Consent, PIC) des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) unterworfen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 sieht ferner die Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Notifizierungsverfahren und am Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung vor.

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 umfaßt Anhang II der genannten Verordnung unter anderem ein Verzeichnis der dem internationalen PIC-Verfahren unterworfenen Chemikalien, ein Verzeichnis der am PIC-Verfahren teilnehmenden Länder und die PIC-Entscheidungen der einführenden Länder.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1998

Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 sieht eine Änderung von Anhang II entsprechend den vom UNEP und der FAO initiierten Änderungen des Verzeichnisses der den internationalen PIC-Verfahren und den PIC-Entscheidungen der Einfuhrländer unterworfenen Chemikalien vor.

Da solche Änderungen initiiert wurden, ist es in Übereinstimmung mit Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 notwendig, deren Anhang II zu ändern.

Es erscheint wünschenswert, Exporteure mit zusätzlichen Informationen zu versehen durch Auflistung der Zwischenbescheide der beteiligten Importländer.

Diese Verordnung stimmt mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 29 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/69/EG der Kommission<sup>(4)</sup>, eingerichteten Ausschusses überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang dieser Verordnung ersetzt Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*  
Ritt BJERREGAARD  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 251 vom 29. 8. 1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 173 vom 1. 7. 1997, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 343 vom 13. 12. 1998, S. 19.

## ANHANG

## „ANHANG II

Die in diesem Anhang enthaltenen Informationen sind dem PIC-Zirkular VII vom Juli 1997 sowie dem aktualisierten PIC-Zirkular VII vom Januar 1998 entnommen

1. Liste der Chemikalien, für die das internationale PIC-Verfahren anzuwenden ist

Die folgenden Chemikalien wurden in das PIC-Verfahren entsprechend der durch die Teilnehmerländer berichteten aufsichtlichen Maßnahmen einbezogen.

Die bei Stoffen der Gruppe I berichteten aufsichtlichen Maßnahmen beziehen sich auf die Anwendung als Pestizide. Die bei Stoffen der Gruppe II berichteten aufsichtlichen Maßnahmen beziehen sich auf die industrielle Anwendung.

Leitlinien (Decision Guidance Documents — DGDs) wurden durch die UNEP/FAO (IRPTC) zur Unterstützung der Länder bei Importentscheidungen zu diesen Chemikalien vorbereitet. Aber die DGDs sind nicht die einzige Information, die durch die Länder bei der Entscheidungsfindung zu Importen berücksichtigt werden. Deshalb muß sich die Importentscheidung nicht unbedingt auf die in den DGDs genannten Verwendungen beziehen.

Nach Verteilung der aktualisierten Fassung der PIC-Rundschreiben VI und VII unterliegen nun auch folgende neuen Stoffe dem PIC-Verfahren: Captafol, Chlorbenzilat, Hexachlorbenzol, Lindan, Pentachlorphenol, 2,4,5-T, Methamidophos, Methylparathion, Monocrotophos, Parathion, Phosphamidon.

GRUPPE I		
Aldrin	CAS-Nr. 309-00-2	EG-Nr. 206-215-8
Captafol	CAS-Nr. 2425-06-1	EG-Nr. 219-363-3
Chlorbenzilat	CAS-Nr. 510-15-6	EG-Nr. 208-110-2
Chlordan	CAS-Nr. 57-74-9	EG-Nr. 200-349-0
Chlordimeform	CAS-Nr. 6164-98-3	EG-Nr. 228-200-5
DDT	CAS-Nr. 50-29-3	EG-Nr. 200-024-3
Dieldrin	CAS-Nr. 60-57-1	EG-Nr. 200-484-5
Dinoseb und Dinosebalsalze	CAS-Nr. 88-85-7	EG-Nr. 201-861-7
EDB (1,2-dibromethan)	CAS-Nr. 106-93-4	EG-Nr. 203-444-5
Fluoroacetamid	CAS-Nr. 640-19-7	EG-Nr. 211-363-1
HCH (Isomerengemisch)	CAS-Nr. 608-73-1	EG-Nr. 210-168-9
Heptachlor	CAS-Nr. 76-44-8	EG-Nr. 200-962-3
Hexachlorbenzol	CAS-Nr. 118-74-1	EG-Nr. 204-273-9
Lindan	CAS-Nr. 58-89-9	EG-Nr. 200-401-2
Methamidophos	CAS-Nr. 10265-92-6	EG-Nr. 233-606-0
Methylparathion	CAS-Nr. 298-00-0	EG-Nr. 206-050-1
Monocrotophos	CAS-Nr. 6923-22-4	EG-Nr. 230-042-7
Parathion	CAS-Nr. 56-38-2	EG-Nr. 200-271-7
Pentachlorphenol	CAS-Nr. 87-86-5	EG-Nr. 201-778-6
Phosphamidon	CAS-Nr. 13171-21-6/ 23783-98-4/297-99-4	EG-Nr. 236-116-5
Quecksilberverbindungen		
— Quecksilberoxid	CAS-Nr. 21908-53-2	EG-Nr. 244-654-7
— Quecksilberchlorid	CAS-Nr. 10112-91-1	EG-Nr. 233-307-5
— Andere anorganische Quecksilberverbindungen		
— Alkylquecksilberverbindungen		
— Alkoxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen		
2,4,5-T	CAS-Nr. 93-76-5	EG-Nr. 202-273-3

---

GRUPPE II		
Krokydolith	CAS-Nr. 12001-28-4	EG-Nr. 310-127-6
Polybromierte Biphenyle (PBB)	CAS-Nrn. 36355-01-8, 27858-07-7, 13654-09-6	EG-Nrn. 252-994-2, 248-696-7, 237-137-2
Polychlorierte Biphenyle (PCB), ausgenommen Mono- und Dichlorierte-Biphenyle	CAS-Nr. 1336-36-3	EG-Nr. 215-648-1
Polychlorierte Terphenyle (PCT)	CAS-Nr. 61788-33-8	EG-Nr. 262-968-2
Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	CAS-Nr. 126-72-7	EG-Nr. 204-799-9

---

## 2. Liste der am PIC-System beteiligten Länder

Afghanistan (*)	Honduras
Ägypten	Indien
Albanien	Indonesien
Algerien	Irak
Andorra (*)	Iran
Angola	Israel
Antigua und Barbuda	Jamaika
Äquatorialguinea (*)	Japan
Arabische Republik Syrien	Jemen (*)
Argentinien	Jordanien
Armenien (*)	Jugoslawien (*)
Aserbaidtschan (*)	Kambodscha (*)
Äthiopien	Kamerun
Australien	Kanada
Bahamas	Kap Verde
Bahrain	Kasachstan
Bangladesch	Katar
Barbados	Kenia
Belize	Kirgisistan (*)
Benin	Kiribati (*)
Bhutan	Kolumbien
Bolivien	Komoren
Bosnien-Herzegowina	Kongo, Demokratische Republik
Botsuana	Kongo, Republik
Brasilien	Koreanische Republik
Brunei Darussalam (*)	Kroatien (*)
Bulgarien	Kuba
Burkina Faso	Kuwait
Burundi	Lesotho
Chile	Lettland
China	Libanon
Cook-Inseln	Liberia
Costa Rica	Lybisch-Arabische Dschamahirija
Côte d'Ivoire	Litauen
Demokratische Volksrepublik Korea (*)	Madagaskar
Demokratische Volksrepublik Laos (*)	Malawi
Dominica	Malaysia
Dominikanische Republik	Malediven (*)
Dschibuti (*)	Mali
Ecuador	Malta
El Salvador	Marokko
Eritrea (*)	Marshall-Inseln (*)
Estland	Mauretanien
Europäische Union (ihre Mitgliedstaaten und Mitglieder des EWR-Abkommens) (2)	Mauritius
Fidschi	Mazedonien (*)
Föderierte Staaten von Mikronesien (*)	Mexiko
Gabun (*)	Moldawien
Gambia	Monaco (*)
Georgien	Mongolei
Ghana	Mosambik
Grenada	Myanmar
Guatemala	Namibia (*)
Guinea	Nauru (*)
Guinea-Bissau (*)	Nepal
Guyana (*)	Neuseeland
Haiti	Nicaragua
Heiliger Stuhl (*)	Niger

---

Nigeria	St. Vincent und die Grenadinen
Oman	Südafrika (*)
Pakistan	Sudan
Panama	Suriname
Papua-Neuguinea	Swasiland (*)
Paraguay	Tadschikistan
Peru	Thailand
Philippinen	Togo
Polen (*)	Tonga
Ruanda	Trinidad und Tobago
Rumänien	Tschad
Russische Föderation	Tschechische Republik (1)
Salomonen	Tunesien
Sambia	Türkei
Samoa	Turkmenistan (*)
San Marino (*)	Tuvalu (*)
São-Tomé und Príncipe	Uganda
Saudi-Arabien	Ukraine (*)
Schweiz	Ungarn
Senegal	Uruguay
Seychellen (1)	Usbekistan
Sierra Leone	Vanuatu
Simbabwe	Venezuela
Singapur (*)	Vereinigte Arabische Emirate
Slowakei	Vereinigte Republik Tansania
Slowenien (*)	Vereinigte Staaten von Amerika
Somalia (*)	Vietnam
Sri Lanka	Weißrußland (*)
St. Kitts und Nevis	Zentralafrikanische Republik
St. Lucia	Zypern

---

(\*) Diese Länder haben noch keine zuständige einzelstaatliche Behörde bezeichnet.

(1) Nur Anlaufstelle.

(2) Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich.  
Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens: Island, Liechtenstein, Norwegen.

---

## 3. Entscheidungen der beteiligten Länder

Die aufgeführten Entscheidungen sind als definitiv zu betrachten, wenn nicht als Interim-Entscheidung angegeben:

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Aldrin (EG-Nr. 206-215-8) (CAS-Nr. 309-00-2)	Angola	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Zugelassen (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium. Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Australien	Nicht zugelassen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	Nicht zugelassen
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Nicht zugelassen
	Benin	Nicht zugelassen
	Bhutan	Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (die Einfuhr ist nur zulässig wenn das Erzeugnis bei der IBAMA ausschließlich als Holzbehandlungsmittel registriert ist. Sie ist nicht zulässig für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge. Alle landwirtschaftlichen Anwendungen sind untersagt)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	Dominikanische Republik	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	Schweden	Nicht zugelassen
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Nicht zugelassen
Indonesien	Nicht zugelassen	
Japan	Nicht zugelassen	
Jordanien	Nicht zugelassen	
Kamerun	Nicht zugelassen	
Kanada	Nicht zugelassen	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Kap Verde	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kenia	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Interim: Zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Nicht zugelassen
	Malaysia	Interim: Zugelassen (Gebrauch als Termitenvernichtungsmittel)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Namibia	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Nepal	Interim: Zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Interim: Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Peru	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	Nicht zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Simbabwe	Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel. Einfuhr für landwirtschaftliche Zwecke nicht gestattet)
	Sri Lanka	Zugelassen (schriftliche Genehmigung der Zulassungsbehörde erforderlich. Landwirtschaftlicher Gebrauch beschränkt auf die Kontrolle der Kokosnuß-Aufzuchtstätten)
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Zugelassen (zur Termitenbekämpfung)
	Suriname	Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Zugelassen (nur zur strukturellen Termitenbekämpfung und zur Verwendung in Haushaltungen)
	Togo	Nicht zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Uganda	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Captafol (EG-Nr. 219-363-3) (CAS-Nr. 2425-06-1)	Vereinigte Republik Tansania	Zugelassen (für Notfälle in beschränkten Mengen)
	Vanuatu	Nicht zugelassen
	Venezuela	Zugelassen (Genehmigung durch das Gesundheits- oder Landwirtschaftsministerium erforderlich. Kontrolle der Bazillenträger im öffentlichen Gesundheitswesen)
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zentralafrikanische Republik	Interim: Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen
	Bosnien-Herzegowina	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Estland	Nicht zugelassen
	Gabun	Interim: Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Honduras	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Indien	Interim: zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Lettland	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Interim: Nicht zugelassen
	Malaysia	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nigeria	Interim: Zugelassen (die Chemikalie darf mit strengen Einschränkungen nur zur Saatgutbehandlung verwendet werden. Bis zum allgemeinen Ablauf der Zulassung ist die Einfuhr nur mit Genehmigung der FEPA und des NAFDAC zulässig)
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Nicht zugelassen
Paraguay	Interim: Nicht zugelassen	
Philippinen	Nicht zugelassen	
Samoa	Nicht zugelassen	
Slowakei	Nicht zugelassen	
Sudan	Nicht zugelassen	
Thailand	Nicht zugelassen	
Togo	Interim: Zugelassen (für wissenschaftliche Versuche)	
Tschad	Interim: Nicht zugelassen	
Türkei	Nicht zugelassen	
Ungarn	Nicht zugelassen	
Uruguay	Nicht zugelassen	
Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen	



Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Chlorbenzilat (EG-Nr. 208-110-2) (CAS-Nr. 510-15-6)	Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen
	Bosnien-Herzegowina	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Estland	Nicht zugelassen
	Gabun	Interim: Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Lettland	Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Nicht zugelassen
	Paraguay	Interim: Nicht zugelassen
	Philippinen	Interim: Zugelassen (nur in von der FPA festgelegten Notfällen)
	Samoa	Nicht zugelassen
	Slowakei	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Thailand	Interim: Zugelassen (Registrierung von Einfuhr und Herstellung sowie Einfuhrgenehmigung erforderlich)
Togo	Interim: Zugelassen (für wissenschaftliche Versuche)	
Tschad	Interim: Nicht zugelassen	
Türkei	Nicht zugelassen	
Ungarn	Nicht zugelassen	
Uruguay	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)	
Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen	
Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen	
Zypern	Nicht zugelassen	
Chlordan (EG-Nr. 200-349-0) (CAS-Nr. 57-74-9)	Angola	Nicht zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Zugelassen (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium erforderlich; Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Australien	Nicht zugelassen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	Interim: Zugelassen (eingeschränkte Verwendung bei Zuckerrohr)
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (nicht zulässig für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge. Bisher wurde noch keine Formulierung auf der Basis von Chlordan zur Verwendung für landwirtschaftliche Zwecke registriert)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	Dominikanische Republik	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel. Für sonstige Zwecke ist zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien eine schriftliche Genehmigung erforderlich
	Finnland, Schweden	Nicht zugelassen
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Interim: Nicht zugelassen
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kamerun	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Nicht zugelassen

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Zugelassen (geringe Mengen von weniger als 1 Tonne befeuchtbares Pulver (75 %) oder sonstigen technischen Materials zur Herstellung von Ameisenbekämpfungsmitteln mit einem Wirkstoffgehalt von weniger als 0,75 % im Landesinneren)
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Nicht zugelassen
	Malaysia	Interim: Zugelassen
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Namibia	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Nepal	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Oman	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Philippinen	Interim: Nicht zugelassen
	Ruanda	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Sri Lanka	Zugelassen (Genehmigung der Zulassungsbehörde erforderlich; beschränkter Gebrauch als Termitenbekämpfungsmittel im Boden und als Holzschutzmittel)
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Suriname	Interim: Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Zugelassen (nur zur Verwendung als Termitenbekämpfungsmittel in Zuckerrohr-, Ananas-, Parakautschuk- und Ölpalmenplantagen)
	Togo	Nicht zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Nicht zugelassen
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Chlordimeform (EG-Nr. 228-200-5) (CAS-Nr. 6164-98-3)	Vereinigte Republik Tansania	Interim: Zugelassen
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Nicht zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen
	Bahrein	Nicht zugelassen
	Bangladesch	Zugelassen
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Interim: Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (nicht zulässig für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge. Bisher wurde noch keine Formulierung auf der Basis von Chlordimeform zur Verwendung für landwirtschaftliche Zwecke registriert)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	Dominikanische Republik	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien	Zugelassen (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Dänemark	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Deutschland	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Finnland	Zugelassen (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Frankreich	Zugelassen (zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Griechenland	Nicht zugelassen
	Irland	Zugelassen (vorherige Genehmigung erforderlich)
Italien	Nicht zugelassen	
Luxemburg	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen	
Niederlande	Nicht zugelassen	
Österreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel	
Portugal	Zugelassen (zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)	
Schweden	Zugelassen (vorherige Genehmigung erforderlich)	
Spanien	Zugelassen	
Vereinigtes Königreich	Zugelassen (schriftliche Genehmigung erforderlich)	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Zugelassen (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Liechtenstein	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungszwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Nicht zugelassen
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Interim: Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungs- und Lehrzwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Namibia	Interim: Nicht zugelassen
	Nepal	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Oman	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Paraguay	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	Zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Sri Lanka	Nicht zugelassen
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Suriname	Interim: Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
DDT (EG-Nr. 200-24-3) (CAS-Nr. 50-29-3)	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Interim: Zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Nicht zugelassen
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Interim: Nicht zugelassen
	Vietnam	Interim: Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Zugelassen (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium erforderlich. Nur zur Malariakontrolle in Notfällen)
	Australien	Nicht zugelassen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	Nicht zugelassen
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Nicht zugelassen
	Benin	Nicht zugelassen
	Bhutan	Interim: Zugelassen
	Bolivien	Zugelassen (eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Einsatz zu gesundheitlichen Zwecken vom Gesundheitsministerium bestätigt wird. Bekämpfung von Malariavektoren; für landwirtschaftliche Zwecke verboten)
	Brasilien	Zugelassen (die landwirtschaftliche Verwendung ist untersagt)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
El Salvador	Nicht zugelassen	
Europäische Union		
— Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine Genehmigung erforderlich zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)	
Deutschland, Finnland, Österreich, Schweden	Nicht zugelassen	
— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:		
Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Liechtenstein	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur durch die staatliche Gesundheitsbehörde)
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Interim: Zugelassen (erlaubt in Programmen der staatlichen Gesundheitsbehörde)
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Japan	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kamerun	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kap Verde	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kenia	Interim: Zugelassen (Einfuhr nur durch das Gesundheitsministerium für den Gebrauch im Gesundheitswesen)
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Zugelassen (Verwendung nur zur Bekämpfung der Überträger von Malaria unter Aufsicht der Dienststellen des Gesundheitsministeriums)
	Malaysia	Interim: Zugelassen (Gebrauch zur Bekämpfung von Malaria-Bazillenträgern)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Zugelassen (nur beschränkte Verwendung durch die Gesundheitsbehörden)
	Mexiko	Interim: Zugelassen (direkte Einfuhr durch das Gesundheitssekretariat für Kampagnen des staatlichen Gesundheitswesens)
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Namibia	Interim: Nicht zugelassen
	Nepal	Interim: Zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Interim: Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Peru	Nicht zugelassen (jeglicher Gebrauch in der Landwirtschaft verboten)

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Dieldrin (EG-Nr. 200-484-5) (CAS-Nr. 60-57-1)	Philippinen	Zugelassen (vom Gesundheitsministerium geforderte Sondergenehmigung zur Bekämpfung von Malariavektoren. Die Verwendung in der Landwirtschaft ist verboten)
	Ruanda	Nicht zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Simbabwe	Zugelassen (beschränkte Menge nur zum Gebrauch gegen Malaria. Einfuhr für landwirtschaftliche Zwecke nicht gestattet)
	Sri Lanka	Nicht zugelassen
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Zugelassen (nur für gesundheitliche Maßnahmen)
	Suriname	Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Zugelassen (durch das Gesundheitsministerium nur zur Malariabekämpfung)
	Togo	Nicht zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Nicht zugelassen
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Uganda	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Zugelassen (geringe Mengen in Notfällen)
	Vanuatu	Nicht zugelassen
	Venezuela	Zugelassen (durch das Gesundheitsministerium nur zur Malariabekämpfung)
	Vietnam	Zugelassen (Einfuhr erfolgt durch das Gesundheitsministerium zu gesundheitlichen Zwecken)
	Zentralafrikanische Republik	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Zugelassen (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium. Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Australien	Nicht zugelassen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	Interim: Zugelassen
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Nicht zugelassen
Benin	Nicht zugelassen	
Bhutan	Nicht zugelassen	
Bolivien	Nicht zugelassen	



Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Brasilien	Interim: Zugelassen (Verwendung für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge sowie als Holzbehandlungsmittel. Alle landwirtschaftlichen Anwendungen sind untersagt)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	Dominikanische Republik	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine schriftliche Genehmigung notwendig für die Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	Schweden	Nicht zugelassen
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Zugelassen (nur zur Bekämpfung von Heuschrecken)
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Japan	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kamerun	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kap Verde	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kenia	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Interim: Zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Nicht zugelassen

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Malaysia	Interim: Zugelassen (Gebrauch als Termitenvernichtungsmittel)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch nicht zugelassen)
	Namibia	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Nepal	Interim (Zugelassen)
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Interim: Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Peru	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	Nicht zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Simbabwe	Zugelassen
	Sri Lanka	Zugelassen (schriftliche Genehmigung der Zulassungsbehörde erforderlich. Nicht für den Früchteanbau zu verwenden. Termitenvernichtungsmittel und zum Holzschutz)
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Zugelassen (zur Termitenbekämpfung)
	Suriname	Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Nicht zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Uganda	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Zugelassen (für Notfälle in beschränkten Mengen)
	Vanuatu	Nicht zugelassen
	Venezuela	Zugelassen (Genehmigung durch das Gesundheits- oder das Landwirtschaftsministerium. Kontrolle der Bazillenträger im öffentlichen Gesundheitswesen)
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zentralafrikanische Republik	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Dinoseb und Dinosebosalze (EG-Nr. 201-861-7) (CAS-Nr. 88-85-7)	Angola	Interim: Zugelassen
	Äthiopien	Interim: Nicht zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen (periodische Einfuhr nach Australien als Hemmstoff in der Styrol-Herstellung; Genehmigung erforderlich)
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Nicht zugelassen
	Benin	Nicht zugelassen
	Bhutan	Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (Verwendung für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge sowie als Holzbehandlungsmittel ist verboten. Alle landwirtschaftlichen Anwendungen sind untersagt)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen
	Burundi	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine Genehmigung erforderlich zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	Finnland, Schweden	Nicht zugelassen
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (für andere Zwecke: schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Interim: Nicht zugelassen
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Japan	Nicht zugelassen
	Jordanien	Interim: Zugelassen
	Kamerun	Nicht zugelassen
	Kanada	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Kap Verde	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kenia	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Interim: Zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Interim: Nicht zugelassen
	Madagaskar	Interim: Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen (nur erlaubt für Forschungszwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Zugelassen (beschränkte Mengen — 500-1 000 kg/Jahr — werden beim Anbau von Hülsenfrüchten zur Unkrautbekämpfung angewandt)
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen
	Nepal	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Interim: Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Peru	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	Interim: Nicht zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Zugelassen
	Simbabwe	Nicht zugelassen
	Sri Lanka	Nicht zugelassen
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Suriname	Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Interim: Zugelassen (mit vorheriger Genehmigung und/oder Zustimmung durch die Pflanzenschutzbehörde/das Entwicklungsministerium)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Uganda	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen
	Vanuatu	Nicht zugelassen

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
EDB (1,2-dibromethan) (EG-Nr. 203-444-5) (CAS-Nr. 106-93-4)	Venezuela	Zugelassen (Eigenschaften, toxikologische Daten, eine Qualitätskontrollbescheinigung müssen verfügbar sein)
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zentralafrikanische Republik	Interim: Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Nicht zugelassen
	Australien	Zugelassen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Barbados	Interim: Zugelassen (beschränkter Gebrauch zur Ausräucherung bei gewissen Tätigkeiten; Gebrauch in der Landwirtschaft nicht zugelassen)
	Belize	Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (Verwendung für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge sowie als Holzbehandlungsmittel ist verboten. Bisher wurde noch keine Formulierung auf der Basis von EDB zur Verwendung für landwirtschaftliche Zwecke registriert)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Interim: Zugelassen (nur durch Genehmigung und zur Anwendung durch das Landwirtschaftsministerium zur Herstellung von Behandlungsmitteln gegen Fruchtfliegen)
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken ist für Einfuhren nach Belgien, Dänemark, Finnland, Italien, den Niederlanden, Spanien eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Zugelassen (Genehmigung des Gift- und Arzneimittelamtes ist erforderlich. Nur von entsprechend geschultem Fachpersonal zu verwenden. Zur Begasung durch Quarantänebeamte ausschließlich für die Behandlung von Exportobst gegen Fruchtfliegen)

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Zugelassen (die Verwendung ist auf das Desinfizieren von Lebensmittelgetreide durch Regierungsstellen und Schädlingsbekämpfungspersonal beschränkt, deren Fachkompetenz von Pflanzenschutzberatern der indischen Regierung amtlich bestätigt wird)
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Interim: Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungs- und Lehrzwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Namibia	Interim: Nicht zugelassen
	Nepal	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Zugelassen (zur Desinfizierung durch Quarantänepersonal)
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Oman	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	Nicht zugelassen
	Samoa	Zugelassen (beschränkte Verwendung durch die Quarantäneabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Meteorologie für die Begabung von Exportprodukten)

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Fluoracetamid (EG-Nr. 211-363-1) (CAS-Nr. 640-19-7)	Schweiz	Zugelassen (falls nicht zur Verwendung als Pestizid bestimmt)
	Sri Lanka	Nicht zugelassen
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Suriname	Interim: Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Nicht zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Nicht zugelassen
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Nicht zugelassen
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Zugelassen (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium erforderlich)
	Australien	Nicht zugelassen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Belize	Nicht zugelassen
	Benin	Nicht zugelassen
	Bhutan	Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (Verwendung für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge sowie als Holzbehandlungsmittel ist verboten. Bisher wurde noch keine Formulierung auf der Basis von Fluoracetamid zur Verwendung für landwirtschaftliche Zwecke registriert)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burundi	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
Europäische Union		
— Mitgliedstaaten:		
Belgien	Zugelassen (schriftliche Genehmigung erforderlich)	
Dänemark	Zugelassen (schriftliche Genehmigung erforderlich)	
Deutschland	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel	
Finnland	Zugelassen (vorherige Genehmigung erforderlich)	
Frankreich	Zugelassen (zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)	
Griechenland	Zugelassen (zur Verwendung als Rodentizid ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Irland	Zugelassen (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Italien	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel, zu anderen Zwecken schriftliche Genehmigung erforderlich
	Luxemburg	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Niederlande	Nicht zugelassen
	Österreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel, zu anderen Zwecken schriftliche Genehmigung erforderlich
	Portugal	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Schweden	Zugelassen (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Spanien	Zugelassen (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Vereinigtes Königreich	Zugelassen (vorherige Genehmigung erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Zugelassen (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Liechtenstein	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Nicht zugelassen
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Japan	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kamerun	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kap Verde	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kenia	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Interim: Zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Interim: Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen (nur erlaubt für Forschungszwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen
	Nepal	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Nicht zugelassen



Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
HCH (Isomerengemisch) (EG-Nr. 210-168-9) (CAS-Nr. 608-73-1)	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Peru	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Simbabwe	Nicht zugelassen
	Sri Lanka	Nicht zugelassen
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Suriname	Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Interim: Zugelassen (mit Genehmigung durch die Pflanzenschutzbehörde)
	Trinidad und Tobago	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Uganda	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Interim: Nicht zugelassen
	Vanuatu	Nicht zugelassen
	Venezuela	Zugelassen (Eigenschaften, toxikologische Daten, Qualitätskontrollbescheinigung müssen verfügbar sein)
	Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zentralafrikanische Republik	Interim: Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Zugelassen (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium erforderlich)
	Australien	Nicht zugelassen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Interim: Zugelassen (nur Formulierungen mit einem Wirkstoffgehalt von weniger als 1 % für tierärztlichen oder medizinischen Gebrauch)
	Benin	Nicht zugelassen
	Bhutan	Interim: Zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
Brasilien	Interim: Zugelassen (die Einfuhr ist nur zulässig, wenn das Erzeugnis bei der IBAMA ausschließlich als Holzbehandlungsmittel registriert ist)	
Bulgarien	Nicht zugelassen	
Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen	
Burundi	Interim: Nicht zugelassen	
Chile	Nicht zugelassen	
China	Nicht zugelassen	
Cook-Inseln	Nicht zugelassen	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine schriftliche Genehmigung notwendig für die Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	Finnland, Österreich, Schweden	Nicht zugelassen
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Interim: Zugelassen (einige Verwendungen verboten)
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Japan	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kamerun	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kap Verde	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kenia	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Interim: Zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen (nur erlaubt für Forschungszwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen
	Nepal	Interim: Zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Interim: Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Interim: Nicht zugelassen

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Heptachlor (EG-Nr. 200-962-3) (CAS-Nr. 76-44-8)	Paraguay	Nicht zugelassen
	Peru	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	Nicht zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Sri Lanka	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Suriname	Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Nicht zugelassen
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Uganda	Interim: Zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Nicht zugelassen
	Vanuatu	Nicht zugelassen
	Venezuela	Zugelassen (Genehmigung des Gesundheitsministeriums erforderlich für die Kontrolle der Bazillenträger im Gesundheitswesen; eingeschränkte Verwendung erlaubt durch das Landwirtschaftsministerium)
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Zugelassen
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zentralafrikanische Republik	Interim: Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	Interim: Nicht zugelassen
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (die Einfuhr ist nur zulässig, wenn das Erzeugnis bei der IBAMA ausschließlich als Holzbehandlungsmittel registriert ist. Sie ist nicht zulässig für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge. Die landwirtschaftliche Verwendung von sowohl im eigenen Land hergestellten als auch eingeführten Formulierungen auf der Basis von Heptachlor ist verboten)
Bulgarien	Nicht zugelassen	
Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen	
Burundi	Interim: Nicht zugelassen	
Chile	Nicht zugelassen	
China	Nicht zugelassen	
Cook-Inseln	Nicht zugelassen	
Costa Rica	Zugelassen (Beschränkung auf professionelle Verwendung für Zierpflanzen und Kiefern)	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Dominica	Nicht zugelassen
	Dominikanische Republik	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken ist für Einfuhren nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Finnland, Italien, den Niederlanden, Spanien eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Interim: Nicht zugelassen
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kamerun	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungs- und Lehrzwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Hexachlorbenzol (EG-Nr. 204-273-9) (CAS-Nr. 188-74-1)	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Namibia	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Nepal	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Pakistan	Zugelassen (nur zur Bekämpfung von Boden- und Holztermiten)
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Sri Lanka	Nicht zugelassen
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Suriname	Interim: Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Zugelassen (nur zur strukturellen Termitenbekämpfung und zur Verwendung in Haushaltungen)
	Togo	Interim: Zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Interim: Zugelassen
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Interim: Zugelassen
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen
	Bosnien-Herzegowina	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Estland	Nicht zugelassen
	Gabun	Interim: Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Indien	Nicht zugelassen
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
Kolumbien	Nicht zugelassen	
Koreanische Republik	Nicht zugelassen	
Kuwait	Nicht zugelassen	
Lettland	Nicht zugelassen	
Malaysia	Nicht zugelassen	
Mauritius	Nicht zugelassen	
Mexiko	Nicht zugelassen	
Neuseeland	Nicht zugelassen	
Nigeria	Interim: Zugelassen (nur für Forschungszwecke zugelassen. Einfuhr nur mit Genehmigung von FEPA/NAFDAC/Landwirtschaftsministerium)	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Lindan (EG-Nr. 200-401-2) (CAS-Nr. 58-89-9)	Norwegen	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Nicht zugelassen
	Paraguay	Interim: Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Slowakei	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Thailand	Interim: Zugelassen (Registrierung von Einfuhr und Herstellung sowie Einfuhrgenehmigung erforderlich)
	Togo	Interim: Zugelassen (für wissenschaftliche Versuche)
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Interim: Nicht zugelassen
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Australien	Zugelassen (für jede Lieferung ist eine spezielle Einfuhrgenehmigung erforderlich. Jeder einzelne Export ist von der benannten Behörde des Ausfuhrlandes (DNA) zu notifizieren)
	Bosnien-Herzegowina	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	China	Zugelassen (spezielle Genehmigungsunterlagen. Einfuhr auf bestimmte Stellen beschränkt)
	Estland	Nicht zugelassen
	Gabun	Interim: Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Zugelassen (nur noch Registrierung von Lindan für die Einfuhr)
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
Kuwait	Nicht zugelassen	
Lettland	Nicht zugelassen	
Madagaskar	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen. Verwendung nur zur Saatgutbehandlung)	
Malaysia	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)	
Mauritius	Nicht zugelassen	
Mexiko	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)	
Neuseeland	Nicht zugelassen	
Nigeria	Interim: Zugelassen (strenge Beschränkungen nur für Kakao. Bis zum allgemeinen Ablauf der Zulassung ist die Einfuhr nur mit Genehmigung der FEPA und des NAFDAC zulässig)	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung	
Methamidophos (EG-Nr. 233-606-0) (CAS-Nr. 10265-92-6)	Norwegen	Nicht zugelassen	
	Pakistan	Interim: Nicht zugelassen	
	Panama	Nicht zugelassen	
	Philippinen	Interim: Zugelassen (beschränkte Verwendung auf Ananasplantagen)	
	Paraguay	Nicht zugelassen	
	Samoa	Zugelassen (nur zur Behandlung von Skabies (Krätze) und Pedikulose (Läusen) beim Menschen)	
	Slowakei	Nicht zugelassen	
	Sudan	Interim: Zugelassen (nur 99,5 % technische Qualität)	
	Thailand	Interim: Zugelassen (Registrierung von Einfuhr und Herstellung sowie Einfuhrgenehmigung erforderlich)	
	Togo	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)	
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen	
	Türkei	Nicht zugelassen	
	Ungarn	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)	
	Uruguay	Interim: Nicht zugelassen	
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen	
	Vereinigte Republik Tansania	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen	
	Zypern	Zugelassen	
	Australien	Interim: Zugelassen	
	China	Zugelassen (spezielle Genehmigungsunterlagen. Einfuhr auf bestimmte Stellen beschränkt)	
	Gambia	Nicht zugelassen	
	Irak	Nicht zugelassen	
	Kanada	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)	
	Mauritius	Zugelassen (beschränkte Verwendung nur durch befugte Personen)	
	Neuseeland	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)	
	Philippinen	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)	
	Suriname	Zugelassen (Einfuhr nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums)	
	Thailand	Interim: Zugelassen (Registrierungsbescheinigung/Einfuhrgenehmigung)	
	Tschad	Nicht zugelassen	
	Ungarn	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)	
	Vanuatu	Nicht zugelassen	
	Methylparathion (EG-Nr. 206-050-1) (CAS-Nr. 298-00-0)	Australien	Interim: Zugelassen
		China	Zugelassen (spezielle Genehmigungsunterlagen. Einfuhr auf bestimmte Stellen beschränkt)
		Gambia	Nicht zugelassen
Irak		Nicht zugelassen	
Kanada		Nicht zugelassen	
Mauritius		Nicht zugelassen	
Neuseeland		Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Monocrotophos (EG-Nr. 230-042-7) (CAS-Nr. 6923-22-4)	Philippinen	Nicht zugelassen
	Slowakei	Nicht zugelassen
	Suriname	Zugelassen (Einfuhr nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums)
	Thailand	Interim: Zugelassen (Registrierungsbescheinigung/Einfuhrgenehmigung)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Ungarn	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Vanuatu	Nicht zugelassen
	Australien	Interim: Zugelassen
	China	Zugelassen (spezielle Genehmigungsunterlagen. Einfuhr auf bestimmte Stellen beschränkt)
	Gambia	Nicht zugelassen
	Irak	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Kanada	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Philippinen	Zugelassen (nur zur Bekämpfung von Bohnenfliegen auf Hülsenfrüchten)
	Slowakei	Nicht zugelassen
	Suriname	Zugelassen (Einfuhr nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums)
	Thailand	Interim: Zugelassen (Registrierungsbescheinigung/Einfuhrgenehmigung)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
Vanuatu	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen. Beschränkte Verwendung nur durch die Forschungsstelle CIRAD)	
Parathion (EG-Nr. 200-271-7) (CAS-Nr. 56-38-2)	Australien	Interim: Zugelassen
	China	Zugelassen (spezielle Genehmigungsunterlagen. Einfuhr auf bestimmte Stellen beschränkt)
	Gambia	Nicht zugelassen
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bestimmungen)
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Slowakei	Nicht zugelassen
	Suriname	Zugelassen (Einfuhr nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums)
	Thailand	Nicht zugelassen
	Tschad	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Vanuatu	Nicht zugelassen



Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Pentachlorphenol (EG-Nr. 201-778-6) (CAS-Nr. 87-86-5)	Angola	Nicht zugelassen
	Australien	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Bosnien-Herzegowina	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	China	Zugelassen (spezielle Genehmigungsunterlagen. Einfuhr auf bestimmte Stellen beschränkt)
	Estland	Nicht zugelassen
	Gabun	Interim: Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Indien	Nicht zugelassen
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Lettland	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Nicht zugelassen
	Malaysia	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Pakistan	Interim: Nicht zugelassen
	Panama	Nicht zugelassen
	Paraguay	Interim: Zugelassen (nur zur Holzbehandlung durch von der FPA zugelassene Holzbearbeitungsunternehmen und -institute)
	Samoa	Nicht zugelassen
	Slowakei	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Interim: Zugelassen (für wissenschaftliche Versuche)
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
Ungarn	Nicht zugelassen	
Uruguay	Interim: Nicht zugelassen	
Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen	
Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen	
Zypern	Nicht zugelassen	
Phosphamidon (EG-Nr. 236-116-5) (CAS-Nr. 13171-21-6/23783-98-4/ 297-99-4)	Australien	Nicht zugelassen
	China	Zugelassen (spezielle Genehmigungsunterlagen. Einfuhr auf bestimmte Stellen beschränkt)
	Gambia	Nicht zugelassen
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Quecksilberverbindungen wie — Quecksilberoxid CAS-Nr. 21908-53-2 EG-Nr. 244-654-7 — Quecksilberchlorid CAS-Nr. 1012-91-1 EG-Nr. 233-307-5 — Andere anorganische Quecksilberverbindungen — Alkylquecksilberverbindungen — Alkoxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen	Philippinen	Nicht zugelassen
	Suriname	Zugelassen (Einfuhr nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums)
	Thailand	Interim: Zugelassen (Registrierungsbescheinigung/Einfuhrgenehmigung)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Ungarn	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Vanuatu	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Zugelassen (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium: 1. Ethylquecksilberchlorid; 2. Phenylquecksilberacetat; von der Verwendung von Pestiziden, die Quecksilber enthalten, ist abzuraten)
	Australien	Zugelassen (ab 31. Dezember 1994 ist die Verwendung auf den Aufbau von Zuckerrohr beschränkt)
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (Verwendung für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge sowie als Holzbehandlungsmittel nicht zugelassen. Die landwirtschaftliche Verwendung von sowohl im eigenen Land hergestellten als auch eingeführten Formulierungen auf der Basis von Quecksilberverbindungen ist verboten)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Nicht zugelassen
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Interim: Zugelassen (Einfuhrerlaubnis nur für offizielle Labors und Apotheken)
	Ecuador	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Nicht zugelassen für die Anwendung als Pflanzenschutzmittel, Antifoulings, Holzschutzmittel, Textilienkonservierungsmittel und Schleimbildnerbekämpfungsmittel (für andere Anwendungen ist eine schriftliche Genehmigung für Einfuhren nach Belgien und in die Niederlande erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island, Liechtenstein, Norwegen	Nicht zugelassen für die Anwendung als Pflanzenschutzmittel, Antifoulings, Holzschutzmittel, Textilienkonservierungsmittel und Schleimbildnerbekämpfungsmittel
	Fidschi	Nicht zugelassen (bezieht sich nur auf die Verwendung als Pestizid)

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen (bezieht sich nur auf Methoxyethylquecksilberchlorid)
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Nicht zugelassen (Phenylquecksilberacetat); zugelassen (Methoxyethylquecksilberchlorid); Interim: Zugelassen (Ethylquecksilberchlorid)
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen (bezieht sich auf Ethylquecksilber)
	Katar	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Interim: Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungs- und Lehrzwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Namibia	Interim: Zugelassen (beschränkter Gebrauch)
	Nepal	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen (bezieht sich nur auf die Verwendung als Pestizid)
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Oman	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Zugelassen (als Pestizid und zu den meisten anderen Zwecken verboten)
	Sri Lanka	Nicht zugelassen (Quecksilberoxid, Phenylquecksilberacetat); zugelassen (Phenylquecksilberdodecenylnsuccinat als Biozid in Farben — Genehmigungsschreiben der Zulassungsbehörde erforderlich)

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
2,4,5-T (EG-Nr. 202-273-3) (CAS-Nr. 93-76-5)	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Suriname	Interim: Nicht zugelassen (bezieht sich auf Methoxyethylquecksilberacetat)
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen (bezieht sich auf 2-Methoxyethylquecksilberchlorid)
	Togo	Nicht zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Zugelassen (beschränkter Gebrauch)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen (bezieht sich nur auf die landwirtschaftliche Anwendung)
	Uruguay	Nicht zugelassen
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen (bezieht sich nur auf die Verwendung als Pestizid)
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen
	Bosnien-Herzegowina	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Estland	Nicht zugelassen
	Gabun	Interim: Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Nicht zugelassen
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Lettland	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Interim: Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Pakistan	Interim: Nicht zugelassen
Panama	Nicht zugelassen	
Paraguay	Interim: Nicht zugelassen	
Philippinen	Nicht zugelassen	
Samoa	Nicht zugelassen	
Slowakei	Nicht zugelassen	
Sudan	Nicht zugelassen	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Krokydolith (EG-Nr. 310-127-6) (CAS-Nr. 12001-28-4)	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Interim: Nicht zugelassen
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Interim: Nicht zugelassen
	Vanuatu	Interim: Zugelassen (nur für die totale Unkrautvernichtung auf Straßen zugelassen)
	Zypern	Nicht zugelassen
	Albanien	Nicht zugelassen
	Algerien	Interim: Zugelassen (Verwendung in der Produktion von Verbrauchsgütern verboten)
	Australien	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Ecuador	Interim: Zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Nicht zugelassen
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island, Liechtenstein, Norwegen	Nicht zugelassen
	Gambia	Interim: Zugelassen (streng beschränkt auf Bauarbeiten)
	Guinea	Interim: Zugelassen (für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)
	Indien	Zugelassen (eine Genehmigung wird auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien erteilt)
	Japan	Interim: Zugelassen
Kuba	Zugelassen	
Malaysia	Zugelassen (Verwendung in der Fertigungsindustrie nicht zugelassen. Die Einfuhr zu anderen Zwecken ist erlaubt)	
Nigeria	Interim: Zugelassen (bedarf einer Genehmigung durch die Bundesumweltschutzbehörde)	
Oman	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen	
Papua-Neuguinea	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Polybromierte Biphenyle (PBB) (EG-Nrn. 252-994-2, 248-696-7, 23-137-2) (CAS-Nrn. 36355-01-8, 27858-07-7, 13654-09-6)	Philippinen	Interim: Zugelassen (bedarf einer Interim-Einfuhrerklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze)
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Zugelassen (sofern die vorgesehene Verwendung nach Anhang 3.3 der Verordnung über umweltgefährliche Stoffe noch zulässig ist)
	Slowakei	Zugelassen (die Bedingungen sind in der Verordnung Nr. 8, 11b des Gesundheitsministeriums der Slowakei von 1990 aufgeführt)
	St. Lucia	Interim: Zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen (alle Gebräuche verboten)
	Uruguay	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Vereinigte Republik Tansania	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Zypern	Zugelassen (in Ausnahmefällen und zu besonderen Zwecken, Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung)
	Albanien	Nicht zugelassen
	Australien	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Bahrain	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	China	Zugelassen (die Genehmigung muß bei der chinesischen Umweltschutzbehörde eingeholt werden)
	Ecuador	Interim: Zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Zugelassen (Nicht zugelassen zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen, wie Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche usw.)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
Island, Liechtenstein, Norwegen	Zugelassen (Nicht zugelassen zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen, wie Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche usw.)	
Gambia	Interim: Nicht zugelassen	
Guinea	Interim: Zugelassen (für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)	
Indien	Zugelassen (eine Genehmigung wird auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien erteilt)	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Polychlorierte Biphenyle (PCB) (EG-Nr. 215-648-1) (CAS-Nr. 1336-36-3) ausgenommen Mono- und Dichlorierte-Biphenyle	Japan	Interim: Zugelassen
	Kuba	Zugelassen (Einfuhr nur mit der Erlaubnis der bezeichneten einzelstaatlichen Behörde möglich; Einfuhr zur Verwendung in der Produktion von Textilien verboten)
	Malaysia	Nicht zugelassen
	Nigeria	Interim: Zugelassen (bedarf einer Genehmigung durch die Bundesumweltschutzbehörde)
	Oman	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Papua-Neuguinea	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Philippinen	Interim: Zugelassen (bedarf einer Interim-Einfuhrerklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze (gemäß dem Republic Act 6969). Die Erteilung einer solchen vorläufigen Einfuhrgenehmigung kann nach Prüfung der erforderlichen Angaben verweigert werden)
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen (Herstellung, Lieferung, Einfuhr und Verwendung der Substanz und von Produkten, die die Substanz enthalten, ist verboten)
	St. Lucia	Interim: Zugelassen
	Thailand	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen (gültig nur für Hexabrombiphenyl)
	Ungarn	Interim: Zugelassen (bedarf der Erlaubnis durch den staatlichen Gesundheitsdienst und den Amtsarzt. PBB darf nicht in Textilartikeln verwendet werden, die mit der Haut in Kontakt kommen)
	Uruguay	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Vereinigte Republik Tansania	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Zypern	Interim: Nicht zugelassen
	Albanien	Nicht zugelassen
	Algerien	Nicht zugelassen
	Australien	Zugelassen (die Genehmigung des Handelsministeriums muß eingeholt werden. Solch eine Genehmigung enthält die in den Zollbestimmungen aufgeführten Bedingungen)
	Bahrain	Nicht zugelassen
China	Zugelassen (die Genehmigung der chinesischen Umweltschutzbehörde muß eingeholt werden; die Einfuhr von Elektrogeräten, die PCB enthalten, inbegriffen)	
Ecuador	Interim: Zugelassen	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	<p>Europäische Union</p> <p>— Mitgliedstaaten:</p> <p>Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich</p> <p>— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:</p> <p>Island, Liechtenstein, Norwegen</p> <p>Gambia</p> <p>Guinea</p> <p>Honduras</p> <p>Indien</p> <p>Japan</p> <p>Kuba</p> <p>Malaysia</p> <p>Nigeria</p> <p>Oman</p> <p>Papua-Neuguinea</p> <p>Philippinen</p> <p>Samoa</p> <p>Schweiz</p>	<p>Nicht zugelassen (Ausnahmegenehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden. Abgesehen vom allgemeinen Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCB-Gehalt von mehr als 0,005 % nicht zugelassen)</p> <p>Nicht zugelassen (Ausnahmegenehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden. Abgesehen vom allgemeinen Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCB-Gehalt von mehr als 0,005 % nicht zugelassen)</p> <p>Interim: Zugelassen (unter der Annahme, daß PCBs in geschlossenen Systemen eingeführt werden)</p> <p>Interim: Zugelassen (für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)</p> <p>In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen</p> <p>Zugelassen (Genehmigungserteilung auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien)</p> <p>Zugelassen (Genehmigung durch das Ministerium für internationalen Handel und Industrie erforderlich)</p> <p>Nicht zugelassen (die Substanz selbst und die Elektrogeräte mit einem PCB-Gehalt von über 50 ppm dürfen nicht eingeführt werden)</p> <p>Nicht zugelassen</p> <p>Interim: Zugelassen (bedarf einer Genehmigung durch die Bundesumweltschutzbehörde)</p> <p>In der Antwort wurde auf die Einfuhr nicht eingegangen</p> <p>In der Antwort wurde auf die Einfuhr nicht eingegangen</p> <p>Interim: Zugelassen (bedarf einer Interim-Einfuhrerklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze (gemäß dem Republic Act 6969). Die Erteilung einer solchen vorläufigen Einfuhrgenehmigung kann nach Prüfung der erforderlichen Angaben verweigert werden)</p> <p>Nicht zugelassen</p> <p>Nicht zugelassen (Herstellung, Lieferung, Einfuhr und Verwendung der Substanz und von Produkten, die die Substanz enthalten, ist verboten)</p>



Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Polychlorierte Terphenyle (PCT) (EG-Nr. 262-968-2) (CAS-Nr. 61788-33-8)	Slowakei	Nicht zugelassen
	St. Lucia	Interim: Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Tschad	Interim: Zugelassen
	Ungarn	Interim: Zugelassen (bedarf der Erlaubnis durch den staatlichen Gesundheitsdienst und den Amtsarzt. PCB-Formulierungen mit einem PCB-Gehalt von über 0,01 % des Gewichts dürfen nicht verwendet werden)
	Uruguay	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Vereinigte Republik Tansania	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Zypern	Interim: Nicht zugelassen
	Albanien	Nicht zugelassen
	Australien	Zugelassen (die Genehmigung des Handelsministeriums muß eingeholt werden. Solch eine Genehmigung enthält die in den Zollbestimmungen aufgeführten Bedingungen)
	Bahrain	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	China	Zugelassen (die Genehmigung der chinesischen Umweltschutzbehörde muß eingeholt werden)
	Ecuador	Interim: Zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Nicht zugelassen (Ausnahmegenehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden. Abgesehen vom allgemeinen Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCT-Gehalt von mehr als 0,005 % nicht zugelassen)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
Island, Liechtenstein, Norwegen	Nicht zugelassen (Ausnahmegenehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden. Abgesehen vom allgemeinen Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCT-Gehalt von mehr als 0,005 % nicht zugelassen)	
Gambia	Interim: Zugelassen (unter der Annahme, daß PCTs in geschlossenen Systemen eingeführt werden)	
Guinea	Interim: Zugelassen für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)	
Honduras	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen	
Indien	Zugelassen (Genehmigungserteilung auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien)	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat (EG-Nr. 204-799-9) (CAS-Nr. 126-72-7)	Japan	Interim: Zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen
	Nigeria	Interim: Zugelassen (bedarf einer Genehmigung durch die Bundesumweltschutzbehörde)
	Oman	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Papua-Neuguinea	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Philippinen	Interim: Zugelassen (bedarf einer Interim-Einfuhrklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze (gemäß dem Republic Act 6969). Die Erteilung einer solchen vorläufigen Einfuhrgenehmigung kann nach Prüfung der erforderlichen Angaben verweigert werden)
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen (Herstellung, Lieferung, Einfuhr und Verwendung der Substanz und von Produkten, die die Substanz enthalten, ist verboten)
	Thailand	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Ungarn	Interim: Zugelassen (bedarf der Erlaubnis durch den staatlichen Gesundheitsdienst und den Amtsarzt. PCT-Formulierungen mit einem PCT-Gehalt von über 0,01 % des Gewichts dürfen nicht verwendet werden)
	Uruguay	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Vereinigte Republik Tansania	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Zypern	Interim: Nicht zugelassen
	Albanien	Nicht zugelassen
	Australien	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Bahrain	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	China	Zugelassen (die Genehmigung der chinesischen Umweltschutzbehörde muß eingeholt werden)
	Ecuador	Interim: Zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Zugelassen (nicht zugelassen zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen, wie Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche usw.)
— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:		
Island, Liechtenstein, Norwegen	Zugelassen (nicht zugelassen zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen, wie Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche usw.)	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Gambia	Interim: Nicht zugelassen (die DNA verlangt Informationen zu Quellen, Verwendungen und Aggregatzuständen von Tris)
	Guinea	Interim: Zugelassen (für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)
	Honduras	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Indien	Zugelassen (Genehmigungserteilung auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien)
	Japan	Interim: Zugelassen
	Kuba	Zugelassen (darf nur mit der Genehmigung der bezeichneten einzelstaatlichen Behörde eingeführt werden. Die Einfuhr wird abgelehnt, wenn der Stoff zur Verwendung in der Textilproduktion bestimmt ist)
	Malaysia	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Oman	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Papua-Neuguinea	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Philippinen	Interim: Zugelassen (bedarf einer Interim-Einfuhrerklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze (gemäß dem Republic Act 6969). Die Erteilung einer solchen vorläufigen Einfuhrgenehmigung kann nach Prüfung der erforderlichen Angaben verweigert werden)
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Interim: Zugelassen
	Slowakei	Interim: Nicht zugelassen
	St. Lucia	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Thailand	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Ungarn	Interim: Zugelassen (bedarf der Erlaubnis durch den staatlichen Gesundheitsdienst und den Amtsarzt. Tris darf nicht in Textilartikeln verwendet werden, die mit der Haut in Berührung kommen)
	Uruguay	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Vereinigte Republik Tansania	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Zypern	Interim: Nicht zugelassen“